

Comments

on BCBS Consultation Paper “Revisions to the Standardised Approach for credit risk” (BCBS 307)

Contact: Michael Engelhard

Telephone: +49 30 20225- 5331

Telefax: +49 30 20225- 5325

E-Mail: michael.engelhard@dsgv.de

Berlin, 15-03-27

The **German Banking Industry Committee** is the joint committee operated by the central associations of the German banking industry. These associations are the Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR), for the cooperative banks, the Bundesverband deutscher Banken (BdB), for the private commercial banks, the Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), for the public banks, the Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV), for the savings banks finance group, and the Verband deutscher Pfandbriefbanken (vdp), for the Pfandbrief banks. Collectively, they represent approximately 1,700 banks.

Coordinator:

German Savings Banks Association
Charlottenstrasse 47 | 10117 Berlin |
Germany

Telephone: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Comments on BCBS Consultation Paper “Revisions to the Standardised Approach for credit risk” (BCBS 307)

I. Allgemeine Anmerkungen

Wir erkennen grundsätzlich die Initiative des Baseler Ausschusses an, den Kreditrisikostandardansatz (KSA) zu überarbeiten und ihn dabei so auszugestalten, dass er einerseits risikosensitiver als der bisherige KSA ist, andererseits aber weiterhin einfach anzuwenden bleibt. Der Aspekt der Einfachheit ist dabei besonders hervorzuheben, damit der Standardansatz im Ergebnis für die Vielzahl kleinerer Institute weiterhin mit einem vertretbaren Aufwand anwendbar bleibt. Positiv hervorzuheben ist die Arbeitsprämisse des Ausschusses, den Kreditrisikostandardansatz nur in den Fällen anzupassen, soweit diese auch hinreichend begründet, d.h. notwendig sind. Auch ist der Ansatz, die Kapitalanforderungen insgesamt nicht erhöhen zu wollen, zu begrüßen.

Da die Änderungen von fundamentaler Natur sind, sind wir zum einen dankbar, dass die Vorschläge durch eine umfassende Auswirkungsstudie evaluiert werden sollen. Zum anderen befürworten wir den konstruktiven Prozess, den der Baseler Ausschuss für die KSA-Überarbeitung vorgesehen hat. So halten wir es für richtig und wichtig, die auf die vorliegende Konsultation eingehenden Stellungnahmen sorgfältig zu prüfen und auf dieser Basis die überarbeiteten Vorschläge erneut zur Konsultation zu stellen sowie einer weiteren Auswirkungsstudie zu unterziehen.

Insgesamt haben wir jedoch grundsätzliche Bedenken hinsichtlich einiger, den Ausführungen des Ausschusses zu Grunde liegender Annahmen. Zudem können viele der oben skizzierten Ziele mit den vom Ausschuss gemachten Vorschlägen nach unserer Auffassung nicht erreicht werden.

Verzicht auf externe Ratings im KSA nicht sinnvoll

Ein gänzlicher Verzicht auf externe Ratings im KSA geht aus unserer Sicht zu weit. So war die politische Forderung unter dem Eindruck der Finanz- und Staatsschuldenkrise, die Abhängigkeit von externen Ratings im Regelwerk zu verringern. Externe Ratings jedoch vollständig zu verbannen, stand nach unserem Dafürhalten nicht zur Disposition, und ist im Übrigen auch nicht sinnvoll. So beinhaltet ein Rating einer anerkannten Ratingagentur weitaus mehr Informationen als es die im Konsultationspapier vorgeschlagenen Parameter auch nur annähernd leisten können.

Ein wesentlicher Vorteil externer Ratings ist die Tatsache, dass dort durchgängig bestimmte zukunftsgerichtete Komponenten Berücksichtigung finden. Damit spiegeln Ratings das Risiko eines Exposures wesentlich genauer wider. Dieser wesentliche Mehrwert geht durch den Rückgriff auf institutsindividuell ermittelte Kennzahlen gänzlich verloren. Zwar standen externe Ratings im Zusammenhang mit der Subprimekrise in der Kritik, doch handelt es sich bei den Ratings für Banken und Unternehmen um grundsätzlich andersgeartete Ratingmethoden. Auch ist der Baseler Ausschuss selbst bei der Überarbeitung des Verbriefungsrahmenwerks nicht so weit gegangen, auf externe Ratings vollständig zu verzichten.

Zudem dürfen Banken – zumindest in Europa – Kreditentscheidungen nicht ausschließlich auf Basis eines Ratings treffen, sondern müssen sich stets ein eigenes Urteil über den Risikogehalt einer Position bilden. Ferner stellt die einheitliche Nutzung von externen Ratings eine Vergleichbarkeit der Höhe der Kapitalunterlegung sicher. Dies ist bei den vorgeschlagenen Risikotreibern, wie später noch ausgeführt wird, nicht sichergestellt. Des Weiteren wird in der Begründung zur Notwendigkeit der Überarbeitung des

Comments on BCBS Consultation Paper “Revisions to the Standardised Approach for credit risk” (BCBS 307)

KSA im Konsultationspapier an vielen Stellen auf eine mangelnde Risikosensitivität der bisherigen Regelungen verwiesen. Dem soll - neben einer Anhebung der Risikogewichte - mit der Einführung neuer Risikotreiber begegnet werden. Bei vielen vorgeschlagenen Parametern weist der Baseler Ausschuss jedoch bereits darauf hin, dass diese entweder schwer zu erheben sind oder aber unerwünschten zyklischen Schwankungen unterliegen. Statt jedoch andere, geeignetere Indikatoren für eine risikosensitive Messung von Kreditrisiken zu suchen, werden die vorgeschlagenen Messgrößen jeweils so stark vereinfacht, dass deren Aussagegehalt drastisch verringert wird. Insofern sprechen wir uns deutlich dafür aus, zumindest in den Forderungsklassen Banken und Unternehmen weiterhin auf externe Ratings abzustellen. Nur wenn kein externes Rating vorhanden ist bzw. keine Ratingagentur benannt wird, sollte die Ermittlung des Risikogewicht bei der Forderungsklasse Banken auf die derzeitige Sitzstaatenmethode abgestellt werden bei der Forderungsklasse Unternehmen auf Basis von neuen und einfach zu ermittelnden Parametern abgeleitet werden. Für Jurisdiktionen, bei denen die Verwendung externer Ratings gesetzlich eingeschränkt wird, könnten Alternativen zugelassen werden.

Vorschläge führen zur Erhöhung der Kapitalanforderungen

Wir haben den Eindruck, dass das ursprünglich vom Ausschuss gesetzte Ziel, die Kapitalanforderungen gegenüber dem aktuellen KSA stabil zu halten, in großen Teilen nicht erreicht wird. So scheinen die Kapitalanforderungen insgesamt, besonders in den Forderungsklassen Banken und Unternehmen bei immobilienbesicherten Krediten sowie bei Kreditzusagen, deutlich zu steigen. Damit handelt es sich nicht mehr nur um eine Verschiebung der Kapitalanforderungen in den einzelnen Forderungsklassen. Der Systematik nach sollten die Risikogewichte nicht dazu genutzt werden die Kapitalanforderungen insgesamt zu erhöhen. Hierfür sind andere Instrumente implementiert. Zu beachten ist hierbei insbesondere, dass es durch die Einführung des Kapitalerhaltungspuffers bereits zu einer faktischen Erhöhung der Kapitalanforderungen für alle Institute kommt.

Zudem ist darauf zu achten, dass die Änderungen im KSA auch Auswirkungen auf andere Regelungsinitiativen haben. So werden beispielsweise die TLAC-Anforderungen auf Basis der Leverage Ratio und der RWAs kalibriert. Eine Erhöhung der Kapitalanforderungen im KSA könnte dann bei unveränderter Kalibrierung von TLAC die Kapitalanforderungen insgesamt noch weiter ansteigen lassen.

Mit Ausnahme eines sehr eng begrenzten Teilportfolios¹ sind in allen Forderungsklassen teils erhebliche Erhöhungen der Risikogewichte angedacht. Dies ist insbesondere bedenklich, da Kreditinstitute dieser Verschärfung bestehender Regelungen nicht mehr durch alloкатive Anpassung des Kreditportfolios begegnen können, weil sämtliche Forderungsklassen betroffen sind. Im Konsultationspapier wird als Begründung zur Verschärfung der Regelungen pauschal eine unzureichende Risikosensitivität in der Krise der vergangenen Jahre angeführt bzw. auf die Beseitigung einer Besserstellung gegenüber den Regelungen des Basisansatzes verwiesen. Was in diesem Zusammenhang fehlt, ist eine kritische Auseinandersetzung mit der Frage, ob beispielsweise die zum Teil nur schwer empirisch nachweisbaren Vorgaben im Basisansatz angemessen sind. Betrachtet man die Parameter, die im Rahmen des fortgeschrittenen Ansatzes statisch ermittelt und regelmäßig validiert werden, ist bei einer Vielzahl von Portfolios eine Überzeichnung des Risikos durch den Basisansatz feststellbar. Insofern erscheint eine ungeprüfte Übernahme der Vorgaben und Ergebnisse für den KSA wenig zielführend und unangemessen.

¹ Wohnimmobilienbesicherte Forderungen mit einem LTV < 40%.

Comments on BCBS Consultation Paper "Revisions to the Standardised Approach for credit risk" (BCBS 307)

Die erste Kalibrierung der Risikogewichte dürfte sehr stark konservativ erfolgt sein. Die quantitativen Analysen, Annahmen und expertenbasierten Adjustierungen zur Festlegung der Risikogewichte sollten offengelegt werden, um die Angemessenheit der Kalibrierung nachvollziehen zu können. Eine zu konservative Kalibrierung sollte mit Blick auf die Kreditversorgung der Wirtschaft und hier insbesondere der SME vermieden werden, da gerade SME vielfach von KSA-Instituten finanziert werden. Wenn der KSA künftig als Floor fungiert, wirkt sich die konservative Kalibrierung des KSA auch auf IRBA-Instituten aus.

Ebenso halten wir die Risikogewichte bspw. für nicht vorhandene oder zeitgerechte Vorlage von Informationen in den Forderungsklassen Banken und Unternehmen für zu hoch.

Die im Bereich der immobilienbesicherten Forderungen angedachte Kalibrierung der Risikogewichte erachten wir insgesamt für zu konservativ.

Schwächen der Faktoren-Modelle

Erklärtes Ziel der Neuregelung ist, den KSA als einfachen, für eine Vielzahl von Instituten und Geschäftsmodelle angemessenen Ansatz zur Messung von Kreditrisiken zu erhalten. Mit der Neuregelung werden bei einer Reihe von Forderungsklassen künftig Tableaus mit zwei Risikoindikatoren eingeführt, aus deren Zusammenwirken sich das jeweilige Risikogewicht für die Kreditforderung ergibt. Eine solche Struktur erhöht die Komplexität des KSA und erschwert damit die Ableitung von Steuerungsimpulsen im Rahmen der Kreditentscheidung. Von daher sollte, sofern frei verfügbare risikosensitive Informationen wie z.B. externe Ratings verfügbar sind, diese auch genutzt werden.

Ferner wird durch die vorgeschlagenen Änderungen die Prozyklizität der Kapitalanforderungen erhöht, da mit Eintrüben der Konjunktur ebenfalls eine Verschlechterung der Risikotreiber zu erwarten ist und zwar in einem stärkeren Umfang als bei den bisher verwendeten externen Ratings. Dies gilt erneut sowohl für KSA- als auch durch den Floor für IRB-Banken. Die Verwendung der Common Equity Tier 1 Ratio könnte hierbei ein weiteres „Aufschaukeln“ der Kapitalanforderungen durch ihren Bezug zu den Risikogewichteten Aktiva auslösen. Durch die Ableitung des Risikogewichts auf Basis von i.d.R. 2 Faktoren wird eine deutlich höhere Schwankungsintensität in Kauf genommen. Dies erschwert die von der Aufsicht geforderte Planung in den Instituten und birgt die Gefahr einer dauerhaften Destabilisierung des Finanzsystems gerade im sensiblen und essenziellen Bereich der Eigenmittelunterlegung.

Zu beachten ist auch, dass nach den Vorschlägen des Baseler Ausschusses der administrative Aufwand für die Pflege der Input-Informationen in den Instituten erheblich zunehmen würde. Hierzu gehört es auch, dass die erforderlichen Daten zu Banken und Unternehmen fortlaufend nachgehalten werden. Dies würde überproportional ansteigende Kosten verursachen. Soweit Informationen nicht vorhanden sind, ist ein Risikogewicht von 300 % vorgesehen, was mindestens einer Verdreifachung der bisherigen Eigenmittelanforderungen gleichkommt. Dies ist aus unserer Sicht unangemessen. Darüber hinaus sind auch die Kapazitäten der IT der Institute deutlich auszuweiten, was ebenfalls zusätzliche Kosten verursachen wird.

Auch weitere Risikotreiber weisen methodische Schwächen auf. Dem net NPA ratio in der Forderungsklasse Banken mangelt es an internationaler Vergleichbarkeit, da unterschiedliche Rechnungslegungsvorgaben zu einer unterschiedliche Höhe der Risikovorsorge – die den Wert des Indikators maßgeblich beeinflusst – führen. Der Indikator Umsatz in der Forderungsklasse Unternehmen

Comments on BCBS Consultation Paper “Revisions to the Standardised Approach for credit risk” (BCBS 307)

begünstigt unangemessen hohe Losgrößen. Eine Rentabilitätskennzahl erscheint hier angemessener. Für die Kennzahl DSC bei wohnimmobilienbesicherten Forderungen werden bereits bei deren Ermittlung erhebliche systematische Vereinfachungen vorgenommen, die die Qualität der Kennziffer schon bei Kreditvergabe deutlich beeinträchtigen. Der Hard Test² sollte diese Kennzahl ersetzen.

Sachgerechte Abgrenzung der Forderungsklassen notwendig

Wir sehen die geänderte Risikogewichtermittlung die angedeutete Änderung bei der Definition der Forderungsklasse Banken kritisch. Diese könnte dazu führen, dass Kundengruppen, die bisher dieser Forderungsklasse hinsichtlich ihrer wesentlichen Merkmale richtigerweise zugeordnet wurden, zukünftig den Unternehmen zuzuordnen wären. Hiermit käme es aus unserer Sicht einerseits zu einer falschen Behandlung dieser Kunden und andererseits zu einer stärkeren Heterogenität der Forderungsklasse Unternehmen. Dies wäre auch vor dem Hintergrund der für diese Forderungsklasse definierten Risikotreiber kritisch zu sehen. Daher sollte von einer geänderten Definition der Forderungsklasse Banken abgesehen werden.

Ferner sollten nicht nur kleinere, sondern auch mittlere Unternehmen der Forderungsklasse Retail zugeordnet werden können, wenn die Exposure-Grenze für Retail-Kredite nicht überschritten wird.

Definition des Anwenderkreises und Implementierungsfristen erforderlich

Das Papier geht nicht darauf ein, wann die geplanten Änderungen des KSA umgesetzt werden sollen. Wir möchten in diesem Zusammenhang frühzeitig darauf hinweisen, dass nicht nur die Institute, sondern auch die IT-Dienstleister derzeit mit der Umsetzung einer Vielzahl regulatorischer Vorhaben vollkommen ausgelastet sind. Die in dem Papier angesprochenen Änderungen haben Auswirkungen auf die aufsichtsrechtlichen Grundfesten der Institute, so dass eine ausreichende Vorlaufzeit für die Planung sowie die technische Umsetzung eingeräumt werden muss. Zu beachten ist auch, dass es im Rahmen der Kapitalplanung der einzelnen Institute stetig schwieriger abzuschätzen wird, auf welchen Grundlagen die Eigenmittelanforderungen auf dem mittelfristigen Planungshorizont insgesamt abgeschätzt werden sollen. Eine solche Planung wird jedoch von Seiten der Aufseher gefordert. Die Institute sehen sich derzeit diversen regulatorischen Maßnahmen gegenüber, deren Auswirkungen derzeit noch nicht abschätzbar sind. Diese Auswirkungen können jedoch derart umfangreich sein und sich mit den bereits geltenden Anforderungen in ihrer Wirkung potenzieren, dass ein langfristiger Zeitraum benötigt wird, um entsprechende Voraussetzungen zu schaffen (z.B. eine ausreichende Eigenmittelausstattung). Der Handlungsspielraum ist dabei gerade für kleine und mittlere Institute häufig eingeschränkt.

Die Rahmenregelungen werden wie alle anderen vom Basler Ausschuss herausgegebenen Standards unmittelbar auf international tätigen Banken anwendbar sein. Nach dem Konsultationspapier soll der Standardansatz aber auch für eine größere Anzahl an Staaten und Banken passend sein, was auch der bisherigen Ausrichtung des KSA entspräche. Es sollte allerdings eine ausdrückliche Klarstellung analog der Rahmenregelung für die Messung und Begrenzung von Großkrediten (BCBS 283) in das Papier aufgenommen werden, wonach es den Mitgliedstaaten freisteht, für Banken, die nicht im

² Vgl. Fußnote 59 Spiegelstrich 4 Konsultationspapier.

Comments on BCBS Consultation Paper “Revisions to the Standardised Approach for credit risk” (BCBS 307)

Anwendungsbereich der Baseler Rahmenregelungen liegen – wenn sie dies als nötig erachten – die Regelungen zu übernehmen oder einen in Teilbereichen anderen Ansatz zu entwickeln.

Durch die Anwendung des KSA als Floor für den IRB werden die Änderungen im KSA auch bei IRB-Banken erheblichen Umsetzungsbedarf nach sich ziehen, so dass insbesondere kleinere IRB-Banken überproportional stark belasten werden. Insbesondere liegen viele der für die Berechnung der Parameter notwendigen Informationen noch nicht in den IT-Systemen der Institute vor. Wir bitten daher darum, eine angemessene Umsetzungszeit von mindestens fünf Jahren nach Verabschiedung des finalen Rahmenwerks vorzusehen.

Erforderlich ist auch ein Bestandsschutz für Positionen, die vor Inkrafttreten des neuen KSA erworben wurden. Alternativ sind ausreichend lange Übergangsfristen festzulegen.

Comments on BCBS Consultation Paper "Revisions to the Standardised Approach for credit risk" (BCBS 307)

II. Anmerkungen im Einzelnen

Forderungsklasse Banken

Wie in den allgemeinen Anmerkungen ausgeführt, sollten externe Ratings grundsätzlich auch weiterhin zur Anwendung gelangen, wenn diese vorhanden sind bzw. zugelassene Ratingagenturen benannt wurden. Nur wenn dies nicht der Fall ist, sollte auf die derzeitige Sitzstaatenmethode abgestellt werden.

Es ist von der Systematik nicht nachvollziehbar, warum die bisher gebräuchliche Sitzstaatenmethode entfallen sollte, wenn die Forderungsklasse Staaten mit dem Papier nicht überarbeitet wird. Nach der Sitzstaatenmethode kann für Institute die Risikogewichtung aus dem Rating des Sitzlandes abgeleitet werden. Der Verzicht auf eine Überarbeitung der Risikosensitivität von Staaten auf der einen Seite, aber die gleichzeitige Eliminierung der Sitzstaatenmethode auf der anderen Seite, ist u.E. inkonsistent. Wir plädieren deshalb für eine Beibehaltung der bisherigen Option einer Ableitung der Risikogewichtung für Institute aus der Bonitätsstufe des Sitzlandes.

Dies vorausgeschickt, haben wir zu den vorgeschlagenen Risikotreibern folgende Anmerkungen:

Kritisch sehen wir, dass Interbankenforderungen ausnahmslos mit höheren Risikogewichten versehen werden sollen. Dies trägt nicht der Tatsache Rechnung, dass sich während der Finanzmarktkrise gezeigt hat, dass es neben den gefährdeten auch sehr robuste, bonitätsstarke Kreditinstitute gibt. Insofern wäre eher eine stärkere Spreizung der Risikogewichte mit einer Untergrenze von deutlich unter 30% sachgerecht statt einer generellen Verschärfung. Darüber hinaus sollten auch die jüngsten regulatorischen Maßnahmen zu einer größeren Stabilität des Finanzmarktsektors beitragen bzw. beigetragen haben, sodass sich in diesem Zusammenhang die Frage stellt, inwieweit statistische Beobachtungen aus der Zeit vor diesen Neuregelungen für eine Unterlegung der Risikogewichte überhaupt noch geeignet sind.

Neben der Reduktion der Risikogewichte gegenüber Banken sollte als weiterer Risikotreiber die Restlaufzeit eingeführt werden, da eine generelle angenommene durchschnittliche Laufzeit von 2,5 Jahren im Bankenportfolio deutlich zu lang erscheint. Die Risikogewichte für kurzfristige Forderungen erscheinen ebenfalls deutlich zu hoch. Dies gilt insbesondere für den Floor. Dies entspricht einer Erhöhung um 50% gegenüber dem Status quo.

Als grundsätzlichen Kritikpunkt an der Berechnung des Risikogewichts als Kombination aus CET1 ratio und net NPA ratio ist die mangelnde Vergleichbarkeit dieser Kennzahlen hervorzuheben, die aus nationalen Auslegungsunterschieden resultiert. Selbst innerhalb der EU wird es hier gravierende Unterschiede geben, weltweit wird dieser Effekt noch verstärkt. Beispielsweise führen die unterschiedlichen Rechnungslegungsrahmen HGB, IFRS, US GAAP und local GAAP in den einzelnen Jurisdiktionen zu unterschiedlichen Beträgen an Wertberichtigungen für vergleichbare Kreditrisiken und damit zu unterschiedlichen net NPA ratios. Ein gemeinsames „level playing field“ rückt dadurch weiterhin in Ferne.

Schwierigkeiten kann es bei der Ermittlung der Risikogewichte für Banken geben, wenn die CET1 ratio und NPA ratio nicht vorliegt. Mindestens in diesem Fall sollte weiterhin die Verwendung externer Ratings zugelassen werden. Alternativ wäre auch ein Flat-Risikogewicht von 100% vorstellbar. Denkbar wäre auch ein pauschales Risikogewicht zuzüglich eines länderratingabhängigen Zuschlags zu verwenden.

Comments on BCBS Consultation Paper "Revisions to the Standardised Approach for credit risk" (BCBS 307)

Äußerst kritisch sehen wir den Vorschlag, ein Risikogewicht von 300% anzuwenden, wenn u.a. eine nationale aufsichtliche Mindestanforderung (minimum prudential standard) nicht eingehalten wird. Dies führt kurzfristig zu einer Verschlechterung der Position des Gläubigers, was nicht sachgemäß ist, da dieser nicht für die Versäumnisse Dritter haften sollte. Hier sollte den Gläubigern eine angemessene Frist eingeräumt werden, in welcher bestimmte Positionen abgestoßen werden könnten.

Zudem ist offen, wie der Begriff „minimum prudential standards“ definiert wird und wie insbesondere die Bereitstellung dieser Informationen für das kreditgebende Institut erfolgen soll. Wir bitten um Klarstellung.

Kritisch ist auch der Arbeitsaufwand zu beurteilen, der für den Investor bei der jährlichen Ermittlung und Erfassung des CET1 ratio und des Net NPA ratio für jeden Kreditnehmer entsteht. Darüber hinaus ist aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten einer nationalen Anordnung von z.T. institutsspezifischen Kapitalpuffern ein Nachhalten aller aufsichtlicher Mindestanforderungen insbesondere im Auslandsgeschäft nur schwer durchführbar.

Abgrenzung der Forderungsklasse

In accordance with paragraph 19 of the consultative document, exposures to securities firms and other financial institutions will only be treated as exposures to banks provided these firms are subject to prudential and supervisory arrangements equivalent to those applied to banks and the risk drivers are publicly disclosed. The condition that the risk drivers must be publicly disclosed would most likely mean that not many securities firms and other financial institutions would be treated as 'bank exposures'. This specific condition should be dropped and instead, the external rating of the entity should be used (see general comments regarding 'external rating').

Hinsichtlich der vorgeschlagenen neuen Definition für Banken sehen wir die Einstufung der Finanzierungsleasinggesellschaften als fraglich an. Wir bitten um Klarstellung, dass auch Finanzierungsleasinggesellschaften in die Forderungsklasse Banken einzustufen sind. Denn Leasinggesellschaften stellen neben den Banken einen bedeutenden Teil der Finanzierungen, insbesondere für SME. Die Behandlung von Leasinggesellschaften als Unternehmen dürfte dazu führen, dass sich ihre Refinanzierung spürbar verteuern wird.

Für Förderbanken ergeben sich auf Basis der oben aufgeführten Begründungen erhebliche Auswirkungen auf das Kreditgeschäft, da eine Ausreichung von Darlehen nicht in einem direkten Kundenverhältnis, sondern im Rahmen des Hausbankenprinzips erfolgt. Für diese, als Institutsforderungen qualifizierte Durchleitungsdarlehen, ergäben sich somit erhebliche Erhöhungen der Eigenmittelanforderungen auf Basis der vorgeschlagenen Risikotreiber und daraus resultierenden Risikogewichten. Die Finanzierung förderungsbedürftiger Wirtschaftszweige (Bsp.: start-ups, Wohnungsbau, erneuerbare Energien) würde wesentlich verteuert und der Fördergedanke mit Anwendung des Aufsichtsrechts ad absurdum geführt.

Comments on BCBS Consultation Paper "Revisions to the Standardised Approach for credit risk" (BCBS 307)

Q1. What are respondents' views on the selection of the capital adequacy ratio? In particular, is the CET1 ratio superior to the Tier 1 ratio or the Leverage ratio? Do respondents agree that it is necessary to require calculations in accordance with Basel III in order to ensure a consistent implementation?

Die aktuell im Konsultationspapier zu Tz. 13 enthaltene Tabelle erscheint uns hinsichtlich der Bezeichnung CET1 und den angegebenen Prozentsätzen für den CET1 ratio nicht korrekt. Damit einher geht eine Inkonsistenz zu den hieraus abgeleiteten Risikogewichten. Hier sind nach unserer Auffassung Anpassungen notwendig.

Da für die Ableitung der Risikogewichte in der Forderungsklasse Institute nur auf die CET1-Kapitalquote und die Non-Performing Assets Ratio abgestellt wird, stellt sich für uns die Frage nach der künftigen Bedeutung von AT1-Kapital. Für die Beurteilung eines Instituts und damit für die Ableitung des Risikogewichts hat das AT1-Kapital durchaus Bedeutung. Wir sprechen uns daher für ein Tier 1 ratio statt für eine CET1 ratio aus. Ergänzend sollte in Konsequenz eines möglichen Wegfalls des Sitzlandprinzips auch die Einhaltung von Kapitalvorgaben im Rahmen der Sanierung/ Abwicklung (MREL/ TLAC) in die Risikobemessung einfließen.

Die Leverage ratio sehen wir aufgrund der fehlenden Risikosensitivität hingegen nicht als geeignet an.

Da die Vorgaben des Baseler Ausschusses in nationales Recht umzusetzen sind, gehen wir davon aus, dass die nationalen Umsetzungen bzw. in Europa die europäischen Anforderungen der CRR (vgl. Art. 92 Abs. 1 Buchstabe a) CRR), die zu den Baseler Anforderungen äquivalent sind, zugrunde gelegt werden dürfen und keine zusätzliche Tier 1-Kennziffer zu errechnen und zu veröffentlichen ist. Wir bitten um entsprechende Klarstellung. Ferner sollten alle Übergangsvorschriften zur Ermittlung des CET1 und AT1, wie sie nach Basel III vorgesehen und in nationale Vorschriften bzw. auf europäischer Ebene umgesetzt sind, entsprechend bei der Ermittlung der Tier 1-Kennzahl Berücksichtigung finden.

Wir teilen die Bedenken, dass Banken, die aufgrund ihrer Situation nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben höhere Eigenmittelpuffer vorhalten müssen, präferiert werden. Durch die große Nachfrage nach Papieren mit geringem Risikogewicht könnten gerade diese Banken bevorzugt werden und deutlich günstigere Refinanzierungskonditionen erhalten. Dabei ist zu beachten, dass per se von der Erfüllung der Kapitalanforderungen – unabhängig von deren individuellem Niveau – ausgegangen werden muss. Es kann nicht belohnt werden, eine gesetzliche Pflicht zu erfüllen. Dies muss vielmehr die Voraussetzung sein. Aus diesem Grund ist die Sinnhaftigkeit des Kapitalkriteriums für die Bestimmung des Risikogewichts zu hinterfragen.

Im Hinblick auf die im Papier aufgezeigte Berechnung der Eigenmittelanforderung ist anzumerken, dass sich die Quote auf sich selbst bezieht. Im Zähler der Formel darf nur das harte Eigenkapital, nicht jedoch die Kennziffer, genannt werden.

Q2. Do respondents believe the net NPA ratio is an effective measure for distinguishing a bank exposure's credit risk? What alternative asset quality measure, if any, should be considered by the Committee?

Die Net NPA ratio soll als Indikator für die Asset Quality einer Bank dienen. Tatsächlich lässt sich aus unserer Sicht durch diese Kennzahl kein valider Rückschluss auf die Qualität der Assets einer Bank

Comments on BCBS Consultation Paper "Revisions to the Standardised Approach for credit risk" (BCBS 307)

vornehmen, da insbesondere der Grad der Besicherung ausgefallener Forderungen nicht berücksichtigt wird. Die NPA ist daher nach unserer Auffassung als Risikoindikator nicht geeignet, da der ökonomische Ausfallbetrag im Rahmen der Kennziffer deutlich überzeichnet wird. Darüber hinaus ist eine sinnvolle Ermittlung neben dem bereits genannten unterschiedlichen Rechnungslegungsrahmen auch aufgrund des Fehlens einer international einheitlichen Ausfall- bzw. Non-performing-Definition nicht möglich.

Für eine aussagekräftige Beurteilung der Bonität eines Kreditinstituts sollte zudem auch die Struktur der Passivseite berücksichtigt werden.

Q3. Do respondents have views on the proposed treatment for short-term interbank claims?

Die Risikogewichte für kurzfristige Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit erscheinen deutlich zu hoch. Des Weiteren sehen wir nicht die Ursprungslaufzeit, sondern die Restlaufzeit, als geeigneten Risikotreiber an. Zurzeit ist in der CRR ebenfalls eine präferentielle Behandlung auf Basis der Restlaufzeit vorgesehen. Das Floor-Risikogewicht von 30% bedeutet einen Anstieg der Eigenkapitalanforderung für kurzfristige Forderungen von 50%. Dies erscheint nicht sachgerecht. Auch bei der Beurteilung kurzfristiger Forderungen sollte weiterhin ein Rückgriff auf externe Ratings erlaubt sein.

Unangemessen sehen wir außerdem die Vorgabe im Konsultationspapier, dass künftig kurzfristige Interbankenkredite mit Laufzeiten von weniger als 3 Monaten nur noch dann mit einem verminderten Risikogewicht berücksichtigt werden dürfen, wenn sie nicht regelmäßig verlängert werden. Dies stellt einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel dar, da bisher – sowohl bei den Interbankenkrediten als auch z.B. bei Kreditzusagen – ein vermindertes Risikogewicht mit einer Reaktionsmöglichkeit auf Bonitätsverschlechterungen korreliert und damit auch begründet war. Diese Reaktionsmöglichkeit ist auch bei Roll-over Krediten vertraglich gegeben, weshalb eine Gleichstellung mit vertraglich über einen längeren Zeitraum gebundenen Krediten nicht nachvollziehbar und aus Risikosicht zu beanstanden ist.

Q4. Do respondents have suggestions on how to address these concerns on the treatment of exposures to banks? In particular, do respondents have views on how to treat exposures to banks not subject to Basel III in a consistent and risk-sensitive manner?

Wir stimmen den Bedenken zu. Schwierigkeiten können sich bei Kreditvergaben an Banken in Ländern ergeben, die Basel III noch nicht umgesetzt haben. Es ist sicherlich nur sehr großen Instituten aufgrund der Marktdisziplin und der verfügbaren Ressourcen möglich und zumutbar, die erforderlichen Quoten zu ermitteln. Wie oben ausgeführt, halten wir auch für diesen Bereich einen Rückgriff auf externe Ratings für die Ermittlung der Kapitalanforderungen unverändert für angemessen und sinnvoll. Liegen keine externen Ratings vor, sollte auf die Sitzstaatenmethode abgestellt werden.

A special consideration should be given to low-income countries, which do not apply Basel III and whose banks will hence not publish CET1 ratio or NPA in accordance with Basel III. In addition, these banks can be assumed to be unrated. While risk weights applying to these banks are today as a maximum 150% (point 63 of BCBS 128), it is now suggested to apply them a 300% risk weight which would be detrimental to the financing of International Trade, meaning on short-term trade related transactions which often involve interbank exposures (e.g. confirmation/negotiation of export L/Cs and trade regulated

Comments on BCBS Consultation Paper “Revisions to the Standardised Approach for credit risk” (BCBS 307)

guarantees), and whose importance was recognized by BCBS Working Paper 205 which waived the Sovereign ceiling for these banks. The actual methodology should be maintained for banks established in countries which do not apply Basel III (including low income countries).

Forderungsklasse Unternehmen

Wie bei den Banken sollten auch bei der Forderungsklasse Unternehmen externe Ratings weiterhin genutzt werden. Für Unternehmen ohne Rating sollten grundsätzlich alternative Kennzahlen genutzt werden. Wir haben jedoch Zweifel, ob die derzeit vorgeschlagenen Kennzahlen tatsächlich sehr aussagekräftig sind und das Risiko gut abbilden. Von daher empfehlen wir, im Rahmen einer weiteren QIS auf Basis einer besseren Datenbasis weitere mögliche Kennzahlen (vgl. folgende Ausführungen zu den Fragen 5 - 7) auf ihre Eignung zu prüfen. Grundsätzlich sollten aber aus unserer Sicht weniger absolute Kennzahlen als vielmehr relative Größen (z.B. Umsatzrentabilität) zur Anwendung gelangen.

Alternativvorschlag der Deutschen Kreditwirtschaft

Aufgrund der konzeptionellen Schwächen (vgl. Fragen 5-7) der vorgeschlagenen Parameter, empfehlen wir, in der Forderungsklasse „Unternehmen“ für ungeratete Schuldner eine zunächst nach der Forderungshöhe differenzierte Vorgehensweise (siehe Abbildung 1). Hierdurch würde die Benachteiligung von Unternehmen mit kleineren Umsatzgrößen vermieden (siehe auch Ausführungen zu Frage 6).

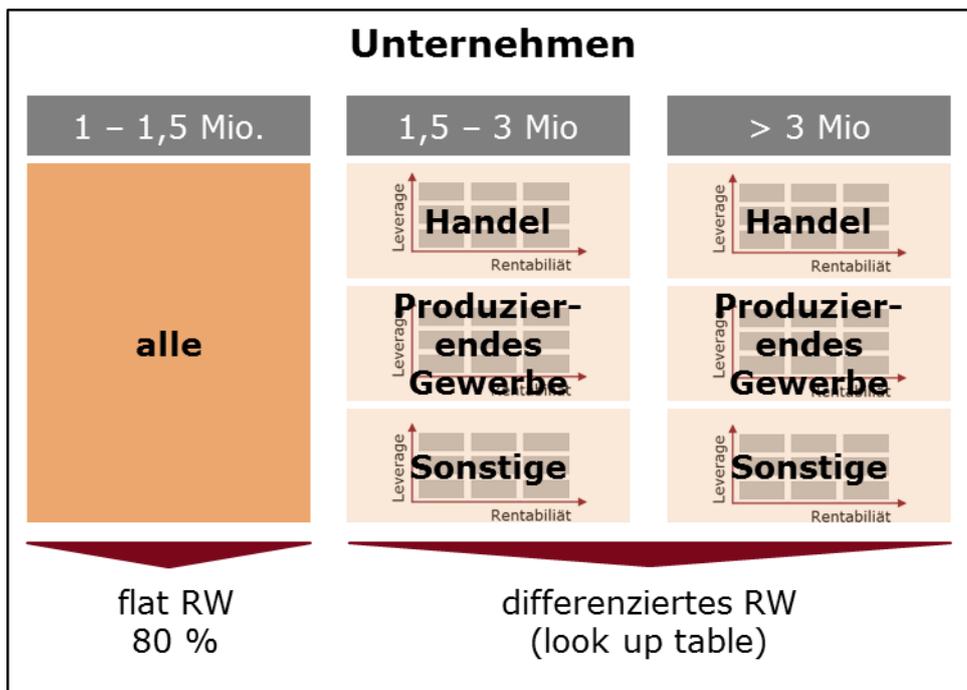


Abbildung 1: Alternativvorschlag Forderungsklasse Unternehmen

Bei Kleinstengagements zwischen 1 bis 1,5 Mio. Euro erfolgt eine pauschale Risikogewichtung von 80%. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Engagements aufgrund ihrer Größenordnung in der Regel diversifiziert sind. Ab einer Engagementhöhe größer 1,5 Mio EUR findet eine an Risikotreibern orientierte Betrachtung statt. Neben dem Leverage sollte hier anstatt des Umsatzes eine an der Rentabilität

Comments on BCBS Consultation Paper "Revisions to the Standardised Approach for credit risk" (BCBS 307)

orientierte Kennziffer verwendet werden. Um den unterschiedlichen Wirtschaftszweigen gerecht zu werden, sollten hierbei für Unternehmen aus Handel, produzierendem Gewerbe und sonstigen Unternehmen, die sich keiner dieser Kategorien zuordnen zu lassen, gesonderte Größenordnungen von Risikotreibern und Risikogewichten vorgesehen werden.

Q5. Do respondents have views on the selection of risk drivers and their definition, in particular as regards leverage and the incorporation of off-balance sheet exposures within the ratio? Would other risk drivers better reflect the credit risk of corporate exposures?

Die Verwendung der **Leverage-Ratio** ist grundsätzlich nachvollziehbar, wobei die Verwendung der inhaltsgleichen Eigenkapitalquote in Deutschland üblicherweise zur Beurteilung der Kapitalausstattung herangezogen wird. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass unterschiedliche Geschäftsmodelle ein unterschiedlich hohes ökonomischen Eigenkapital benötigen, um die dem jeweiligen Geschäftsmodell inhärenten Risiken abzudecken. Insofern sollte zur Erhöhung der Risikosensitivität bei gleichzeitiger Verfolgung des Ziels der Einfachheit untersucht werden, Risikocluster zu bilden. Denkbar wäre z.B., eine Clusterung nach dem produzierenden Gewerbe einerseits und dem Handel andererseits sowie sonstigen Unternehmen, die sich keiner dieser Kategorien zuordnen zu lassen. All dies würde aber immer noch nicht die bestehenden Unterschiede in den für die kreditnehmenden Unternehmen anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften ausgleichen. Die bilanzielle Eigenkapitalquote z.B. einer IFRS-bilanzierenden Kapitalgesellschaft lässt sich schon von daher kaum mit der eines nach nationalen Rechnungslegungsvorschriften bilanzierenden Personenunternehmens vergleichen. So führen beispielsweise die Unterschiede in der Bilanzierung von Leasinggeschäften nach HGB und IFRS zu deutlichen Unterschieden in der nach HGB und IFRS auszuweisenden Eigenkapitalquote. Dementsprechend unterscheiden sich auch die korrespondierenden Leverage Ratios auf Basis der Zahlen nach HGB und IFRS deutlich.

Der Versuch, dies ansatzmäßig auszugleichen würde jedenfalls zu einer weiteren Verkomplizierung des KSA in diesem Segment führen, was unbedingt vermieden werden sollte (vgl. Vorbemerkungen).

Sehr kritisch sehen wir die Verwendung der Kennzahl „**Revenue**“, da hier wie später zu Frage 6 beschrieben, kleinere Unternehmen deutlich benachteiligt werden. Die Matrix bevorzugt größere Unternehmen, während kleinere Unternehmen (KMU) mit geringeren Umsätzen pauschal höhere Risikogewichte erhalten.

Die Faktoren Verschuldung und Umsatz sind außerdem äußerst schwankungsintensiv und damit also absolute Größen ungeeignet. Jegliche neue Investition verändert die Verschuldungsquote, so dass vermehrt Schwankungen in den Risikogewichten anfallen würden. Dies verhindert die vom Gesetzgeber gewünschte langfristige Kapitalplanung und -disposition. Zudem werden durch neue Investitionen (mit Fremdkapital) i.d.R. zukünftige Umsätze generiert. Somit treten die beiden Messgrößen oftmals nicht zeitgleich, sondern nachgelagert auf. Dies erhöht die Schwankungsanfälligkeit der Risikogewichtung nochmals. Ferner besteht die Gefahr, dass erforderliche Investitionen von kleineren und mittleren Industrieunternehmen, die sich im Wesentlichen über Banken finanzieren, unterlassen oder zurückgestellt werden, um eine Überschreitung einer Leverage-Quote, die zu einem höheren Risikogewicht und damit einer höheren Eigenkapitalanforderung führt, zu vermeiden. Auch KSA-Banken werden zukünftig gezwungen sein, die Unterschiede in der Eigenkapitalanforderung im Pricing zu berücksichtigen.

Comments on BCBS Consultation Paper “Revisions to the Standardised Approach for credit risk” (BCBS 307)

Covenants in Kreditverträgen zur Einhaltung einer bestimmten Leverage-Ratio dürften von daher deutlich zunehmen.

Außerbilanzielle Verpflichtungen sollten trotz einer gewissen Unschärfe unberücksichtigt bleiben, um die Kennzahlenermittlung einfach zu halten. Im Einzelfall können außerbilanzielle Positionen zwar ein erhebliches Volumen darstellen. Dies sind aber Ausnahmen, die eine weitere Erhöhung der Komplexität der Kennzahlenermittlung für Zwecke der Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung in einem Portfolio nicht rechtfertigen. Die Aufnahme außerbilanzieller Verpflichtungen würde in den einzelnen Häusern nämlich einen erheblichen Mehraufwand verursachen. Die Institute müssten erweiterte Unterlagen von ihren Firmenkunden einfordern. Die erforderlichen Informationen sind aber bisher gerade bei Personengesellschaften oftmals nicht dem Jahresabschluss zu entnehmen.

Versicherungsgesellschaften fallen, wie bisher auch, unter die Forderungskategorie Unternehmen. Versicherungsbilanzen sind jedoch mit denen klassischer Industrieunternehmen nicht vergleichbar. Der Leverage ist – wie bei Banken und Finanzunternehmen – bei Versicherungen deutlich höher als bei Industrieunternehmen. Eine Ableitung der Risikogewichte für Versicherungen anhand der Risikokennzahlen Revenue und Leverage halten wir daher für ungeeignet. Sofern externe Ratings vorhanden sind, sollte für die Risikogewichtsbestimmung weiterhin auf diese abgestellt werden. Ungeratete Versicherungen sollten ein pauschales Risikogewicht i.H.v. 100 % bekommen. Insofern bedarf es bei der Behandlung von Versicherungsunternehmen einer geeigneten Sonderregelung.

Ein Risikogewicht von 300 % für Kredite, bei denen kein aktueller Jahresabschluss vorliegt, halten wir für deutlich zu hoch. So werden beispielsweise im Leasinggeschäft mit Corporates, die im Corporate-Kreditprozess entschieden werden, vor Abschluss der Leasingverträge mit den Leasingnehmern regelmäßig die Bilanzen eingeholt und ausgewertet. Die Leasinggesellschaften, die auf konsolidierter Basis in die Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen einbezogen sind, haben allerdings in den Folgejahren keine Handhabe, sich die Jahresabschlüsse vorlegen zu lassen. Teilweise ist dies im Wettbewerb mit den nicht beaufsichtigten Leasinggesellschaften im Markt auch nicht durchsetzbar. Dies ist insbesondere ein Problem, wenn keine gesetzlichen Offenlegungsvorschriften für diese Unternehmen bestehen. Im Ergebnis müsste den Leasingnehmern, für die der Leasinggesellschaft kein aktueller Jahresabschluss vorliegt, ein Risikogewicht von 300% zugeordnet werden. Dies ist nicht risikoadäquat. Wir schlagen deshalb vor, dass das höhere Risikogewicht von 100% und dem Risikogewicht, das sich aus den Kennzahlen des letzten verfügbaren Jahresabschlusses errechnet, zugrunde zu legen ist, wenn kein aktueller Jahresabschluss vorliegt.

Derzeit findet vielfach – insbesondere bei der Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen - die ratingunabhängige Pauschalgewichtung von 100% Anwendung. Der Basler Ausschuss beschreibt anfangs, dass mit der Überarbeitung des KSA keine Erhöhung der Eigenmittelbelastung ausgelöst werden soll. Dennoch werden die Faktoren gemäß der vorliegenden Tabellen am Beispiel der kleinen Unternehmen (<5 Mio. € Umsatz) von 100% auf 110% bzw. 130% ausgeweitet – konsequent wäre dagegen auch die Bereitstellung eines geringeren Risikogewichts von unter 100%.

Comments on BCBS Consultation Paper "Revisions to the Standardised Approach for credit risk" (BCBS 307)

Q6. Do respondents have views on the appropriateness of the proposed treatment, especially with regard to SMEs? And about the more lenient treatment for start-up companies?

Bei der Kalibrierung der Risikogewichte zeigt sich, dass große Unternehmen besser gestellt werden als kleinere. Zwar ist es richtig, dass große Unternehmen im Durchschnitt seltener ausfallen als kleinere Unternehmen. Dies ist aber in der Regel darauf zurückzuführen, dass sich große Unternehmen in Durchschnitt auf eine breitere Refinanzierungsbasis als kleinere Unternehmen stützen können, beispielsweise durch direkte Zugänge zum Kapitalmarkt. Vor diesem Hintergrund wird eine Beschaffung von Eigenkapital- oder eigenkapitalähnlichem Kapital (Bsp. Mezzanine-Kapital) durch große Unternehmen deutlich vereinfacht. Kleine und mittlere Unternehmen sind hingegen auf Eigenmittel eines stark eingeschränkten Eigentümerkreises angewiesen, die über Einlagen zugeführt oder im Wege der Innenfinanzierung aufgebaut werden müssen. Die Größe des Unternehmens hat daher eher eine geringe ökonomische Erklärungskraft im Sinne einer Kausalität zwischen Größe und Ausfallrisiko, auch wenn ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen Größe und Ausfallquote besteht. In der Analyse des Baseler Ausschusses sollten jedoch auch die individuellen Kredithöhen kleiner und großer Unternehmen i.S. einer Diversifikation – mithin die mögliche Ausfallhöhe - berücksichtigt werden. Demnach erscheint es im Rahmen der Kreditierung großer Unternehmen wahrscheinlicher, dass es sich ggf. um Großkredite handeln kann, während die Finanzierungen kleiner und mittlerer Unternehmen deutliche niedrigere Forderungshöhen erzielen. Somit ist ökonomisch nicht nachvollziehbar, dass ein großes Unternehmen mit einer nur geringen Eigenkapitalquote von z.B. 0,1% ein Risikogewicht von 90% erhält, während z.B. Unternehmen bis 50 Mio Umsatz bei einer EK-Quote von 19% ein Risikogewicht von 120% erhalten soll.

Wir halten es daher für erforderlich und sachgerecht, die Risikogewichte für große Unternehmen und SME separat abzuleiten und hierfür eine getrennte Kalibrierung vorzunehmen. Hierfür spricht auch, dass das Verhältnis von unerwarteten zu den erwarteten Verlusten bei SME's deutlich günstiger als bei Großunternehmen ist. Eine statistisch zu beobachtende höhere Ausfallquote von SME's drückt sich in höheren erwarteten, nicht aber unbedingt in höheren unerwarteten Verlusten aus. Die höheren erwarteten Verluste sind aber bereits im Pricing berücksichtigt. Die Eigenkapitalanforderungen sollen aber nicht der Unterlegung der erwarteten, sondern der unerwarteten Verluste dienen. Siehe deshalb hierzu unseren Alternativvorschlag unter Frage 5. Bei Engagementhöhen bis 1 Mio. EUR sollte bei KMU zudem unverändert eine Zuordnung zum Retailportfolio möglich sein (siehe hierzu Ausführungen zur Forderungsklasse Retail).

Wir fordern daher i.S. einer risikoadjustierten Gestaltung der Eigenmittelanforderungen des KSA eine deutliche Absenkung der Risikogewichte für Forderungen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen. Darüber hinaus bleibt im Konsultationspapier offen, in wie weit der Baseler Ausschuss eine klare Definition von kleineren (und mittleren) Unternehmen vorgeben wird. Diversifikationseffekte, wie sie sich für Corporate-SME's bei einer Vielzahl von Forderungen ergeben, scheinen keine oder keine ausreichende Berücksichtigung bei den vorgeschlagenen Risikogewichten gefunden zu haben. Die Risikogewichte für Corporate SME's sind damit unseres Erachtens deutlich überzogen. Wir schlagen deshalb vor, dass für Unternehmen mit einem Umsatz bis 50 Millionen EUR (Zahl für Europa, mögliche quantitative Operationalisierung für lokale Märkte) die Diversifikationseffekte durch einen pauschalen Abschlag bei der Kalibrierung der Risikogewichte berücksichtigt werden.

Comments on BCBS Consultation Paper "Revisions to the Standardised Approach for credit risk" (BCBS 307)

Die vorgeschlagene Privilegierung von Start-up Unternehmen (Verwendung eines Risikogewichts von 110 % im Jahr der Gründung) sollte nicht ausschließlich auf Basis der Verfügbarkeit von Bilanzdaten nutzbar sein. Vielmehr sollte das privilegierte Risikogewicht allein an das Vorliegen eines Start-ups geknüpft sein. Aufgrund der auftretenden hohen Anfangsinvestitionen und -verluste dieser Unternehmen erscheinen die oben vorgeschlagenen ertragsbasierten Risikotreiber nicht sinnvoll. Vielmehr erkennt der Baseler Ausschuss die Förderungsnotwendigkeit von Start-ups im Rahmen der Fragestellung an. Daher sollte vor dem Hintergrund der durchschnittlichen Zeitdauer zum Erreichen der Break-Even-Schwelle die privilegierte Risikogewichtung bis zu fünf Jahre nach Unternehmensgründung verwendet werden können.

Q7. Do respondents think that the risk sensitivity of the proposal can be further increased without introducing excessive complexity?

Wir regen an, den externen Rating basierten Ansatz in jedem Fall weiterhin für große und/oder am Kapitalmarkt tätige Unternehmen zuzulassen, da dieser Ansatz bei großen Unternehmen deutlich risikosensitiver als ein „Zwei-Faktoren-Modell“ ist und die zentrale Kritik, dass der Großteil des Portfolios über kein externes Rating verfügt, hier nicht greift. Fast alle großen und hier insbesondere die kapitalmarktorientierten Unternehmen verfügen über ein externes Rating.

Specialised Lending

Q8. Do respondents agree that introducing the specialised lending category enhances the risk sensitivity of the standardised approach and its alignment with IRB?

Grundsätzlich ja. Allerdings sollten die typischen IPREs im neuen KSA keine höhere Risikogewichte haben als unbesicherte Senior Debt Corporate Exposures. Dies stellt in hochentwickelten und seit Langem bestehenden Immobilienmärkten einen unausgewogenen Malus dar und gibt nachteilige Steuerungsimpulse. Grundsätzlich sollte es für Finanzierungen von Immobilien eine Ausnahmemöglichkeit von der Forderungsklasse Specialised Lending geben, wenn z.B. anhand eines Hard Test³ nachgewiesen werden kann, dass ein hochentwickelter und seit Langem bestehender Immobilienmarkt vorliegt.

Des Weiteren sollte als weiteres Merkmal für die Forderungsklasse Specialised Lending die Ausfallabhängigkeit in Tz. 21 aufgenommen werden. D.h. der Wert der Immobilie hängt nicht wesentlich von der Bonität des Schuldners ab.

Eine Aufnahme von z.B. reinen Infrastrukturfinanzierungen in die Kategorie Spezialfinanzierung lehnen wir ab. Hierbei sollte eine staatlich festgelegte Förderbedürftigkeit solcher Projekte (public private partnerships) nicht durch das Aufsichtsrecht konterkariert werden.

Wir begrüßen, dass der Nachweis, dass es sich um keine Spezialfinanzierung handelt, nach wie vor über die Cashflow-Unabhängigkeit erbracht werden kann und dies auch im Einzelfall. Zudem sollte aufgenommen werden, dass der Hard Test als Nachweis für die Cashflow-Unabhängigkeit herangezogen werden kann.

³ Vgl. Fußnote 58 Spiegelstrich 4 Konsultationspapier.

Comments on BCBS Consultation Paper "Revisions to the Standardised Approach for credit risk" (BCBS 307)

Ziel der Überarbeitung ist es, die Abhängigkeit von pauschalen Gewichten und Ratings zu lösen. Nun sollen gerade für die Bauträgerfinanzierung zwei neue Pauschalgewichte eingeführt werden. Wir können die Schwierigkeiten des Basler Ausschusses nachvollziehen, die Bauträgerfinanzierung in die Matrix einzuordnen. Hier spielt die vorgelagerte Finanzierung (Erhöhung Leverage) und der zeitlich nachgelagerte Umsatz eine erhebliche Rolle, so dass die Bauträgerfinanzierung im Rahmen der Matrix extremen Schwankungen unterliegen würde. Dennoch erscheint die pauschale Vorgabe von 120% bzw. 150% nicht quantitativ hinterlegt und widerspricht auch den Erfahrungen der Institute. So ist das Bauträgergeschäft im Vergleich zum klassischen Firmenkundengeschäft nicht grundsätzlich mit höheren Risiken behaftet. Im Gegenteil: Unter Berücksichtigung der Zinsmargen werden in diesem Geschäft die Risiken durch die Einnahmen besser abgedeckt. Zudem findet in Boomregionen i.d.R. bereits vor Baubeginn ein sofortiger Abverkauf je Bauabschnitt statt, so dass de facto eine volle Besicherung vorliegt. Letztendlich wird das tatsächliche Risiko im Wesentlichen durch die Bonität und Professionalität des Bauträgers determiniert, so dass es nicht angezeigt scheint, pauschal höhere Risiken bei Bauträgerfinanzierungen zu unterstellen.

Schließlich sollten Besitzgesellschaften bzw. Objektgesellschaften aus Betriebsaufspaltungen ausgenommen werden. Hier vermietet die Besitzgesellschaft das Objekt an die Betriebsgesellschaft, die insofern zusammen ein einheitliches Risiko darstellen, dass die Zahlung der Mietraten von der Bonität der Betriebsgesellschaft abhängt und die Betriebsgesellschaft wiederum den Betrieb ohne das gemietete Objekt nicht fortführen kann. Das Risiko der Besitzgesellschaft ist nach der Betriebsaufspaltung nicht höher als wenn keine Betriebsaufspaltung stattgefunden hätte. Es sollte deshalb erlaubt werden, die Betriebs- und Besitzgesellschaft als eine Einheit zu behandeln und entsprechend mit einem Risikogewicht zu versehen.

Subordinated debt und Equity

Das Ziel, die IRB-Ansätze und den neuen KSA methodisch aneinander anzugleichen, wird mit den beiden Risikogewichten in Höhe von 300% und 400% im neuen KSA nicht erreicht, da im einfachen Risikogewichtsansatz des IRBA eine Differenzierung nach drei Risikogewichten von 200% (190%+10% EL), 300% (290%+10% EL) und 400% (370%+30% EL) gelten. Insofern plädieren wir dafür, im KSA ein zusätzliches Risikogewicht von 200% vorzusehen.

In Ermangelung einer konsistenten Argumentation ist es nicht nachvollziehbar woraus sich die Risikogewichte bei Beteiligungen in Höhe von 300% und 400% ergeben. Risikogewichte für Beteiligungspositionen, die nicht an der Börse gehandelt werden, von 400% erscheinen deutlich zu hoch. D.h. der rapide Anstieg von aktuell 100% auf 400% ist nicht angemessen. Dies gilt auch für Nachrangdarlehen mit einem Risikogewicht von 250%. Die Vereinbarung einer Nachrangabrede erhöht die Ausfallwahrscheinlichkeit des Kontrahenten nicht per se. Lediglich ein eventueller Verlust wäre höher. Sollten nachrangige Forderungen nicht werthaltig sein, wäre zudem eine Einzelwertberichtigung notwendig. Aus diesem Grund stellt ein Risikogewicht von 250%, eine unverhältnismäßig hohe Eigenkapitalanforderung dar, zumal die Eigenmittel bereits durch mögliche Wertberichtigungen reduziert wurden. Wir plädieren für eine Beibehaltung des Risikogewichts für nachrangige Forderungen abhängig von der jeweiligen Forderungsklasse analog von Forderungen ohne Nachrangabrede. Denkbar wäre auch ein geringer Add on auf das Risikogewicht für Nachrangdarlehen. Bei einem Verhältnis der LGD von 75%

Comments on BCBS Consultation Paper "Revisions to the Standardised Approach for credit risk" (BCBS 307)

bei Nachrangdarlehen zu 45% bei nicht nachrangigen Positionen erscheint eher ein Add on von rd. 70% ($75/45=1,666$) auf das Corporate-Risikogewicht als angemessen.

Die für die Forderungsklasse Unternehmen vorgeschlagene Privilegierung von Forderungen gegenüber Start-up-Unternehmen (Risikogewicht von 110 %) sollte auf Risikopositionen aus nachrangigen Finanzierungen und Beteiligungen ausgeweitet werden. Im Rahmen der Kreditierung von Start-up-Unternehmen wird die Anschubfinanzierung in überwiegendem Maße in Form von Wagniskapital (Finanzierungen mit Rangrücktritt, Eigenmittelhilfedarlehen) vergeben. Insofern fordern wir neben der Möglichkeit der Privilegierung entsprechender Risikopositionen einen Anwendungszeitraum des abgesenkten Risikogewichts von bis zu fünf Jahren nach Unternehmensgründung aufgrund des durchschnittlich benötigten Zeitraums zum Erreichen der Break-even-Schwelle durch Start-ups.

Forderungsklasse Retail

Auch im Bereich der Retailforderungen sehen wir keinen grundsätzlichen Änderungsbedarf an den aktuell geltenden Regelungen. Ausweislich Tz. 34 beschränkt sich das „Orientierungs-Kriterium“ nur auf kleine Unternehmen. Wir regen an, den Anwendungsbereich sprachlich und inhaltlich auch auf mittlere Unternehmen auszuweiten. Dies ist in Europa gelebte Praxis. Danach gilt ein Unternehmen mit einem Umsatz ≤ 50 Mio. EUR oder einer Bilanzsumme ≤ 43 Mio. EUR als KMU.

Q9. Can respondents suggest, and provide evidence on, how to increase the risk sensitivity of the regulatory retail exposures treatment, either by differentiating certain product subcategories for which a specific risk weight may be appropriate; or by suggesting simple risk drivers that could be used to assess the risk of all retail exposures?

Alternativvorschlag der Deutschen Kreditwirtschaft:

Die Risikosensitivität könnte dann durch eine weitere Unterteilung der Forderungsklasse Retail in KMU/Gewerbekunden (Risikogewicht 60%) und Privatkunden (Risikogewicht 75%) erreicht werden (siehe Abbildung 2).

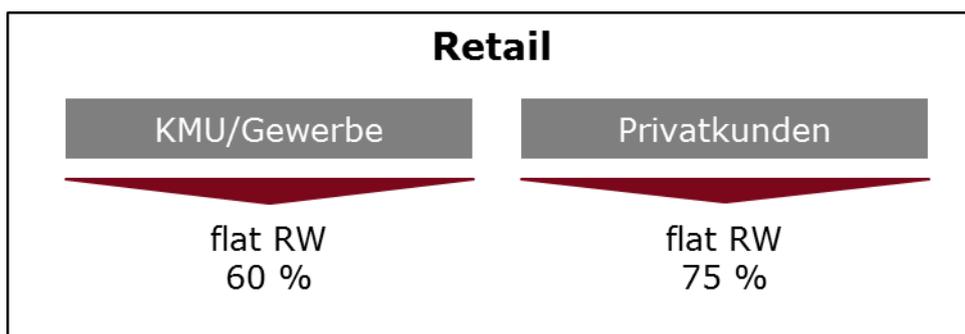


Abbildung 12: Alternativvorschlag Forderungsklasse Retail

Comments on BCBS Consultation Paper "Revisions to the Standardised Approach for credit risk" (BCBS 307)

Zusätzlich wäre es denkbar und wünschenswert, für besicherte Autofinanzierungen und Autoleasinggeschäfte ein Risikogewicht von 50% vorzusehen. Hierbei handelt es sich um einen eher konservativen Wert, der im weiteren Verlauf noch empirisch abgesichert werden könnte. Die realisierten Verluste im besicherten Fahrzeugfinanzierungsleasing- und Kreditgeschäft waren in der Vergangenheit durchweg vergleichsweise niedrig. Dies gilt insbesondere im Autofinanzierungs- und Autoleasinggeschäft mit Privatkunden. Der Zahlungswille ist hier sehr hoch, da das Fahrzeug zur Erhaltung der Mobilität der Kunden dringend benötigt wird. Ein Risikogewicht von 75% überzeichnet das tatsächliche Risiko deutlich.

Eine weitere zusätzliche differenzierte Berücksichtigung von Produktkategorien sehen wir vor dem Hintergrund des damit verbundenen Komplexitätsanstiegs als nicht sinnvoll an.

Die vom Ausschuss überlegte Einführung weiterer Risikotreiber scheint schwierig. Wenngleich bspw. das verfügbare Einkommen zur Kreditbedienung durchaus ein Kriterium für die Bonität des Schuldners ist, scheint die Einbeziehung einer Schuldendienstdeckungsquote (DSC) in die Risikogewichtung zur Eigenmittelunterlegung nicht zielführend. Der Baseler Ausschuss betont in dem Papier grundsätzlich, dass institutsindividuelle, interne Ansätze im KSA keine Anwendung finden sollen. Allerdings gibt es keine weltweit einheitliche Herangehensweise zur Berechnung dieser Quote. Diese kann u.a. wegen regionaler Unterschiede auch nicht geben.

Gerade im Mengengeschäft spielt die Kostenkomponente eine wesentliche Rolle. Aus diesem Grund führen die vorgesehenen Verfeinerungen zu einer Vervielfachung der Arbeit vor Ort: Einholung der Unterlagen, Dokumentation, Übergabe in die Meldewesensysteme, Plausibilisierung, Klärung von Abgrenzungsfragen etc. Aus diesem Grund plädieren wir dafür, die aktuellen einfachen Ansätze weiterhin zuzulassen. Mit Blick auf die weitere Clusterung der Forderungsklassen lehnen wir eine obligatorische Anwendung des Granularitätskriteriums (0,2 % des gesamten aufsichtlichen Retail-Portfolios) ab. Gerade bei kleineren Häusern mit einem kleinen Retail-Portfolio ergäbe sich durch das Kriterium ein sehr geringer Maximalkreditbetrag, was zu einer erheblichen Wettbewerbsbeeinträchtigung führen würde. Beispielsweise dürfte bei einer Portfoliogröße von 200 Mio. EUR der Kreditbetrag die Grenze von 400 TEUR nicht übersteigen. Unter solch einer Regelung dürfte gerade die Kreditvergabe an SME leiden. In Folge würde sich die Kreditvergabe an SME deutlich verteuern bzw. verringern. Von daher plädieren wir dafür, den Nachweis der Diversifikation eines Retailportfolios nicht durch eine obligatorische Prüfung des Granularitätskriteriums vorzusehen, sondern auch andere Verfahren zuzulassen. Wie zudem im Baseler Papier beschrieben, gibt es Fälle, die ein nationales Ermessen hinsichtlich der Bestimmung des Granularitätskriteriums und der Anwendung des Retailgeschäfts erfordern. Dies sollte auch weiterhin Grundlage für die Handhabung gerade bei den kleinen Banken sein.

Zudem sollte eine Verschmutzungsquote im Retail-Segment von 10% mit Corporates zugelassen werden, wenn die Corporates im Retail-Prozess entschieden werden. In der Regel liegen für diese Unternehmen aufgrund des eher geringen Forderungsvolumens keine Bilanzen vor, die eine Berechnung der geforderten Kennzahlen ermöglichen. Die zusätzliche Anforderung und Auswertung der Bilanzen ist bei geringen Forderungsvolumen mit einem nicht verhältnismäßigen Aufwand verbunden. Für diese Kredite sollte ein Flat-Risikogewicht von 100% gelten.

Comments on BCBS Consultation Paper "Revisions to the Standardised Approach for credit risk" (BCBS 307)

Immobilienbesicherte Forderungen

Wir gehen davon aus, dass Positionen, die bislang der Forderungsklasse Wohn- bzw. Gewerbeimmobilien zugeordnet wurden, auch nach Inkrafttreten des überarbeiteten KSA weiterhin in dieser Kategorie verbleiben.

Die LTV ergibt sich aus der Relation von Gesamtkreditobligo (full exposure amount) und Wert der Immobilie. Unklar ist, ob sich die Begrifflichkeit Gesamtkreditobligo allein auf den immobilienbesicherten Kredit bezieht, oder ob hiermit das Gesamtkreditobligo des Kunden gemeint ist. Sollte letztes der Fall sein, dürfte ein Problem entstehen, wenn die Immobilie nicht das Gesamtkreditobligo des Kunden besichert und somit ggf. zusätzliche Kreditlinien etc. obliogehörend wirken. Dies führt zu einer ungleich nachteiligen Entwicklung der Besicherungsquote und damit zu einer Verschlechterung der Risikogewichte. Wir stimmen der Aussage im Konsultationspapier zu, dass das Kreditrisiko umso höher ist, je schlechter der Beleihungsauslauf - als neue Messgröße wird hierzu der LTV vorgeschlagen - ist. Allerdings halten wir das bisher in Europa gebräuchliche Verfahren des Realkreditsplittings für ausreichend, diesen Sachverhalt angemessen abzubilden. Beim Realkreditsplitting erfolgt die Aufspaltung eines Gesamtkredits in einen besicherten und einen unbesicherten Teil. Damit kann das eingangs beschriebene Problem gelöst werden. Tatsächlich führt das Realkreditsplitting automatisch jetzt dazu, dass das durchschnittliche Risikogewicht der Gesamtforderung ansteigt, je kleiner der mit einem Risikogewicht von 35%/50% privilegierte Realkreditanteil (z.B. $LTV \leq 60\%$) am Gesamtkredit ist. Auch Tz. 72 des Basel II-Rahmenwerks schließt eine Tranchierung nicht aus. Eine Festlegung von sechs verschiedenen LTV buckets erübrigt sich damit.

Sollte sich im Rahmen der QIS ergeben, dass immobilienbesicherte Kredite unzureichend mit Eigenmitteln unterlegt sind, wäre es methodisch besser, die Höhe des Realkreditanteils, d.h. den Prozentsatz der LTV-Vorgabe zu variieren. Jedoch lassen die bisher im Rahmen des Hard Test jährlich erhobenen Daten nach unserer Auffassung nicht den Rückschluss zu, die Adressrisiken wären in diesem Segment unterzeichnet worden. Vielmehr bestätigten die vergangenen Jahre die Angemessenheit der verwendeten Ansätze.

Ohne das Realkreditsplitting beständen auch diverse technische Probleme. Z.B. ist fraglich, wie eine Zuordnung zu den jeweiligen LTV-Klassen bei bestehen mehrerer Grundpfandrechte zu Gunsten des gleichen Instituts erfolgen soll oder wie die Rangigkeit der Grundpfandrechte abgebildet wird. Ferner ist fraglich, wie eine Besicherung mit einer weiten Zweckerklärung berücksichtigt wird. Hierbei werden mehrere Kredite eines Kunden mit Immobilien besichert, so dass sich keine 1:1-Beziehung ableiten lässt.

Der Baseler Ausschuss schlägt vor, Forderungen, die mit Grundschulden an unfertigen Immobilien besichert sind, der Forderungsklasse Retail oder Corporate zuzuordnen. Die Zuordnung dieser Forderungen sollte stattdessen zur Forderungsklasse „immobilienbesicherte Forderungen“ erfolgen, da die Auszahlung der Kredite grundsätzlich nach Baufortschritt erfolgt und damit eine entsprechend werthaltige Sicherheit vorliegt. Ergänzend dazu wird seitens der finanzierenden Banken bereits heute der Nachweis entsprechender Vorvermietungs- oder Vorverkaufsquoten von ca. 50 % vor Kreditausreichung erwartet.

Comments on BCBS Consultation Paper "Revisions to the Standardised Approach for credit risk" (BCBS 307)

Wohnimmobilien

Q10. Do respondents agree that LTV and/or DSC ratios (as defined in Annex 1 paragraphs 40 and 41) have sufficient predictive power of loan default and/or loss incurred for exposures secured on residential real estate?

Q11. Do respondents have views about the measurement of the LTV and DSC ratios? (In particular, as regards keeping the value of the property constant as measured at origination in the calculation of the LTV ratio; and not updating the DSC ratio over time.)

Wir halten die vorgeschlagenen Risikogewichte für überhöht. So würde sich bei einer Vollfinanzierung einer Immobilie (LTV=100%) in Abhängigkeit vom DSC ein Risikogewicht von bis zu 100% ergeben. Dieses wäre – trotz Grundpfandrechtlicher Besicherung – gleich dem einer unbesicherten Forderung und überzeichnet damit unstreitig das in der besicherten Forderung begründete Kreditrisiko. Der neue Entwurf sieht vor, das Risikogewicht in einer Range zwischen 25% bis 100% festzulegen, generell ist daher mit einer höheren Gewichtung zu rechnen. Die historischen Verlustraten vergleichbarer Forderungen zeigen, dass eine Anhebung der Risikogewichtung keinesfalls erforderlich ist. Aus unserer Sicht besteht hier keine Notwendigkeit einer generellen Abkehr von der pauschalen Risikogewichtung von 35%.

Die LTV spiegelt den Beleihungsauslauf wieder. Das Kriterium Beleihungsauslauf halten wir grundsätzlich für sinnvoll. Da sich die Quote „Beleihungsauslauf“ jedoch im Zeitverlauf durch Tilgungen ändert, müssten diese Aktualisierungen berücksichtigt werden.

Auch die Schuldendienstdeckungsquote (DSC) ist ein wichtiges Kriterium für die Bonitätsbeurteilung. Wie jedoch bereits in Q9 dargestellt, unterliegt auch diese Quote Veränderungen – sowohl positiv (z.B. Gehaltserhöhungen), als auch negativ (z.B. Arbeitsplatzverlust). Die in Q9 skizzierte Heterogenität der Ermittlung (keine weltweiten Standards) lässt jedoch eine zentrale Vorgabe als objektives Kriterium nicht sinnvoll erscheinen. Hier ist insbesondere die Gefahr definitorischer Kompromisslösungen zu sehen, die zwangsläufig in vielen Fällen von den für die Kreditvergabeprozesse verwendeten Verfahren abweichen würden und einen hohen formellen Aufwand nach sich zögen. Die Prüfung der Kapitaldienstfähigkeit ist vielmehr ein Thema für die 2. Säule des Baseler Regelwerks und sollte auch weiterhin dort bleiben.

Die DSC berechnet sich aus dem Verhältnis der Annuität zum Einkommen des Kreditnehmers. Die Ausgestaltung der DSC sehen wir kritisch. Hier entsteht ein Problem u.E. dadurch, dass zum einen in den Schuldendienst sämtliche finanzielle Verpflichtungen des Kreditnehmers einbezogen werden sollen ("[...] all of the borrower's financial obligations known to the bank [...]"). Gleichwohl dem aber nur das Netto-Einkommen des Kreditnehmers gegenübersteht ohne Mieteinkünfte aus Immobilie ("[...] without providing any recognition to rental income derived from the property collateral. [...]"). In der Folge heißt das, dass bei allen Kunden, die neben ihrer Privatimmobilie auch noch Renditeimmobilien (die in der Regel vollfinanziert werden) in ihrem Portfolio aufweisen, die Schuldendienstquote per se > 35 % ist und damit mindestens ein Risikogewicht von 30% oder höher gilt.

Zudem werden Kreditnehmer, die zu Beginn der Darlehenslaufzeit einen hohen Tilgungsanteil aufweisen gegenüber Kreditnehmern, die wenig bzw. nichts tilgen, benachteiligt. Damit würde bei gleichem Einkommen ein endfälliges Darlehen einem Annuitätendarlehen besser gestellt werden, obwohl sich das Gesamtexposure und damit das Risiko für die Bank bei letzterem sukzessive reduziert.

Comments on BCBS Consultation Paper "Revisions to the Standardised Approach for credit risk" (BCBS 307)

Darüber hinaus halten wir bei der Schuldendeckungsquote die Bezugnahme auf das Nettoeinkommen nur für eingeschränkt aussagefähig, da jeglicher Bezug zum verfügbaren Einkommen fehlt. Das Baseler Komitee für Bankenaufsicht begründet dies zwar mit der Tatsache, dass die innerhalb Europas verschiedenen Definitionen des „verfügbaren Einkommens“ die Vergleichbarkeit erschwert, allerdings verringert sich mit der Vereinfachung die Aussagekraft der Kennziffer signifikant. So würde beispielsweise einem Single-Haushalt und einem Familienhaushalt bei identischen Nettoeinkommen und Kredithöhe der gleiche Risikowert zugewiesen werden, obwohl die relative Belastung des Familienhaushalts durch die Immobilienfinanzierung unstreitig höher ist.

Die neue Regelung wird derzeit dazu führen, dass zukünftig nur noch Realkredite mit einem Beleihungsauslauf von maximal 60% und mit einer Schuldendienstquote $\leq 35\%$ mit einem Risikogewicht auf heutigem Niveau behandelt werden können. In allen anderen Fällen werden zukünftig höhere Gewichte ausgewiesen. Hier wird die Nachhaltigkeit der Bewertung von Immobilien gemäß konservativer Bewertungsstandards in Deutschland ad absurdum geführt. Denn der Beleihungswert wird i.d.R. konservativer ausfallen als der aktuelle Marktwert und somit bei höheren Finanzierungssummen zu einer Verschlechterung des Risikogewichts führen, obgleich dem Risikogedanken durch die konservative Bewertung allein schon Rechnung getragen wurde.

Wird der LTV nur einmalig erhoben, hat diese Kennzahl nur eine eingeschränkte Vorhersagekraft hinsichtlich Kreditausfall oder Verlustbetrag, da Tilgungen im Zeitverlauf eben diese Quote gravierend verändern würden. In Deutschland werden strenge Anforderungen an die Realkreditprivilegierung gestellt. Dies beinhaltet eine regelmäßige Bewertung des Objekts. Den neu ermittelten Wert sowie die Saldoverringerungen durch Tilgung nicht zu berücksichtigen, geht daher zulasten der Aussagekraft der Kennzahl. Allerdings steht der entsprechende Aufwand zur laufenden Aktualisierung der Kennzahl in keinem Verhältnis zum Erkenntnisgewinn und ist deswegen nicht zielführend.

Aufgrund der gravierenden konzeptionellen Nachteile der DSC aber auch der LTV, regen wir an, die Risikogewichtstabelle zu Tz. 38. an die Einhaltung der Hard-Test zu knüpfen. Die Zeile „Loans to individuals with [DSC $\leq 35\%$]“ würde dann durch die Bedingung „hard test fulfilled“ ersetzt und unabhängig von der LTV mit einem Risikogewicht von 35% versehen. In Fällen, in denen der Hard-Test nicht erfüllt bzw. nicht durchgeführt wird, kommt die Zeile „other loans“ zur Anwendung. In jedem Fall darf durch die Besicherung kein höheres Risikogewicht zur Anwendung kommen, als dies im Falle einer unbesicherten Position gegenüber dem jeweiligen Schuldner der Fall wäre.

Gewerbeimmobilien

Q14. Which of the two options above is viewed as the most suitable for determining the risk-weight treatment for exposures secured on commercial real estate?

Q15. What other options might prudently increase the risk sensitivity of the commercial real estate treatment without unduly increasing complexity?

Option A (Tz. 44), die die Ausnahme für hochentwickelte und seit Langem bestehende Immobilienmärkte in Fußnote 59 beinhaltet, also die Beibehaltung der bisherigen Regelungen unter spezifischeren Anwendungsvoraussetzungen, erscheint uns hier die sinnvollere Variante aus den beiden Vorschlägen des

Comments on BCBS Consultation Paper “Revisions to the Standardised Approach for credit risk” (BCBS 307)

Konsultationspapieres. Diese sollte mit der in Tz. 46 zu Option B enthaltenen Tabelle kombiniert werden. D.h. im Falle einer Erfüllung des Hard-Test käme unabhängig von der jeweiligen LTV ein Risikogewicht von 50% zur Anwendung. Schließlich zeigen gerade die Hard Tests die tatsächlichen Verluste und lassen eine adäquate Vorgabe des KSA-Gewichts zu. Wird der Hard-Test nicht erfüllt bzw. durchgeführt, kommt die Tabelle mit den Risikogewichten in Abhängigkeit zur LTV zur Anwendung.

Im Hinblick auf Option A teilen wir die bereits in anderen Fragen vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Risikogewichtstabellen (Instabilität durch lediglich 2 Faktoren; Willkür der Faktoren; u.a.m.). Auch hier wird deutlich, dass die Tabelle lediglich eine Ausweitung der Risikogewichte nach oben hin vornimmt. Die vom Baseler Ausschuss intendierte Konstanz der absoluten Eigenmittelanforderung spiegelt dies nicht wider. Vielmehr müsste ebenso eine Öffnung nach unten – d.h. < 50% im gewerblichen Realkredit – erfolgen.

Eine Behandlung von Gewerbeimmobilien ohne die Ausnahme in der Fußnote 59 ist einerseits nicht sachgerecht und entspricht in keinster Weise dem zugrunde liegenden Risiko einer (bisher) privilegierten Gewerbeimmobilie. Die historischen Verlustraten vergleichbarer Forderungen zeigen, dass eine Anhebung der pauschalen Risikogewichtung von 50% keinesfalls erforderlich ist.

Die Anforderung an die Cashflow Unabhängigkeit in Tz. 44 Fußnote 59 Spiegelstrich 2 sollte gestrichen werden, da mit dem Hard-Test (beschrieben in Tz. 44 Fußnote 59 Spiegelstrich 4) nachgewiesen wird, dass ein hochentwickelter und seit Langem bestehender Immobilienmarkt existiert und entsprechende Höchstverlustgrenzen eingehalten werden.

Hinsichtlich der Alternative „weiterhin privilegierte Behandlung mit Risikogewicht 50%“ bitten wir um Klarstellung, dass das Risikogewicht nur für die Tranche des Kredits, die nicht zum Realkredit mit einem $LTV \leq 60\%$ gehört und mit 50% gewichtet wird, entsprechend der Anforderungen für die Forderungsklasse Retail oder Unternehmen festgelegt wird.

Exposures with currency mismatch

Q16. Do respondents agree that a risk weight add-on should be applied to only retail exposures and exposures secured by residential real estate? What are other options for addressing this risk in a simple manner?

Grundsätzlich ist anzumerken, dass sich der Wert der Immobilie nicht in Abhängigkeit von der Währung verändert. Aus diesem Grund halten wir die Einführung eines Währungs Add On's nicht für sinnvoll. Zudem stellt sich die Frage, ob der bisherige Standardansatz gezeigt hat, dass die dargestellten Risiken bislang nicht ausreichend gedeckt waren und die Notwendigkeit einer Komplexitätserhöhung besteht. Bereits heute wenden Banken im Rahmen der internen Kreditrisikosteuerung eine ca. 20 %-Schwankungsaufschlag für eine interne Risikobeurteilung an, welche in kritischen Phasen entsprechend ausgeweitet wird. Eine starre aufsichtliche Vorgabe ist daher abzulehnen.

Comments on BCBS Consultation Paper "Revisions to the Standardised Approach for credit risk" (BCBS 307)

Grundsätzlich ist anzumerken, dass sich der Wert der Immobilie nicht in Abhängigkeit von der Währung verändert. Aus diesem Grund halten wir die Einführung eines Währungs Add On's nicht für sinnvoll. Zudem stellt sich die Frage, ob der bisherige Standardansatz gezeigt hat, dass die Risiken nicht ausreichend gedeckt waren bevor die Komplexität entsprechend erhöht wird.

Kreditkonversionsfaktoren (CCF)

Die Höhe der CCFs erscheint uns insgesamt zu hoch. Dies gilt insbesondere für unbedingte, jederzeit kündbare Kreditzusagen gegenüber Corporates, da diese eng überwacht werden und keine entgegenstehenden Verbraucherschutzvorschriften bestehen. Aber auch der CCF von 75% für Kreditzusagen, die nicht jederzeit kündbar sind, ist aus unserer Sicht zu hoch bemessen.

Ferner dürfte ein Großteil der außerbilanziellen Positionen aus der Kreditvergabe an Retailkunden sowie an SMEs resultieren. Eine starke Erhöhung der CCF dürfte sich daher negativ auf die Bereitschaft zur Kreditvergabe oder die Verschärfung der Vertragsbedingungen für ebensolche zeitbedingten Kreditzusagen führen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass eine Erhöhung der CCFs unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe der Leverage Ratio hat und bitten insofern, diese „Nebenwirkung“ zu berücksichtigen.

Eine Alternative wäre CCFs - wie in der CRR - für nicht Anspruch genommene Kreditfazilitäten in Abhängigkeit von der Laufzeit festzulegen: 50% bei Ursprungslaufzeit > 1 Jahr, 20% bei Ursprungslaufzeit < 1 Jahr und zwar sowohl im KSA als auch im IRB.

Q17. Do respondents consider the categories for which a CCF is applied under the standardised approach to be adequately defined?

Q18. Do respondents agree that instruments allocated to each of the CCF categories share a similar probability of being drawn and that the probabilities implied by the CCFs are accurate? Please provide empirical support for your response.

Unter dem Vorwand der Angleichung der beiden Verfahren findet per se ein Anheben der niedrigeren KSA-Faktoren auf die IRB-Sätze statt. Diese Vorgehensweise ist grundsätzlich abzulehnen. Vielmehr sollte eine fundierte Analyse erfolgen, die Grundlage für die Festsetzung sinnvoller, stabiler neuer Quoten für beide Ansätze ist.

CCF's von 10% für unbedingte jederzeit kündbare Kreditzusagen können wir nicht nachvollziehen. Im Retailgeschäft findet eine enge prozessuale Überwachung der Kreditlinien statt, die Bonitätsverschlechterungen rechtzeitig aufzeigen und dann auch zu einer Kündigung führen. Im Corporate-Segment existieren die vom Baseler Ausschuss genannten Verbrauchervorschriften nicht. Die Corporates werden ebenfalls eng überwacht, so dass eine sofortige Reduzierung der Kreditlinie auch durchgesetzt werden kann. Wir sehen deshalb ein Risikogewicht von 0% für unbedingte jederzeit kündbare Kreditzusagen weiterhin als sachgerecht an.

Comments on BCBS Consultation Paper “Revisions to the Standardised Approach for credit risk” (BCBS 307)

Eine wesentliche Verschärfung der Regelungen betrifft die deutliche Erhöhung der Risikogewichte für Kreditzusagen; z.B. gilt für alle nicht jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufbaren Kreditlinien ein CCF in Höhe von 75%. Begründet wird dies im Wesentlichen mit einer Angleichung an den IRBA, wobei hierbei ausschließlich die jeweiligen CCF angeglichen, die PD-Faktoren im IRBA jedoch völlig außer Acht gelassen werden. Eine alleinige Angleichung der CCF über den Gesamtbestand der Kreditzusagen ohne weitere Spezifizierung des Risikogehalts wie im IRBA führt insofern zu einer deutlichen Überzeichnung des Risikogehalts. Die Erhöhung des CCF's auf 75% für alle Kreditzusagen ist deutlich zu hoch.

Bei den widerruflichen Kreditzusagen wird die Erhöhung des CCF zusätzlich mit einer angeblich häufig nicht gegebenen tatsächlichen Widerruflichkeit der Zusage begründet. Statt jedoch Kreditzusagen, bei denen die Institute wegen rechtlicher Restriktionen oder sonstiger Beschränkungen faktisch gezwungen sind, die Linien aufrecht zu erhalten, von der bisherigen Regelung auszunehmen, werden sämtliche derartigen Zusagen pauschal belastet. Dies halten wir aus mehreren Gründen für nicht sachgerecht:

Zum einen ist fraglich, inwieweit diese faktischen Restriktionen zur Rücknahme von Kreditzusagen tatsächlich bestehen. Insbesondere bei laufenden Konten (Girokonten und Kreditkarten) hat es sich in der Vergangenheit als gängige Praxis bestätigt, dass Kreditzusagen an das Zahlungsverhalten oder die Einkommenssituation der Kunden jederzeit angepasst werden können. Auch die Gefahr möglicher Reputationsschäden, wie in der Begründung als Anpassungshemmnis aufgeführt, sehen wir bei in der Kreditwürdigkeit des einzelnen Kreditnehmers begründeten Limitanpassungen nicht gegeben. Lediglich bei generellen, ganze Kundengruppen betreffenden Anpassungen wären ggf. Reputationsschäden zu befürchten. Derartige Änderungen in der Kreditvergabepolitik von Instituten standen jedoch bisher auch nicht im Fokus der Frage der Kündbarkeit der Limite, da jeweils auf die einzelvertraglichen Regelungen mit den Kunden abgestellt wurde.

Zum andern sehen wir kritisch, dass gerade in einer Zeit, in der bargeldlose Zahlungsverkehrssysteme immer mehr an Bedeutung gewinnen, nicht genutzte, jederzeit kündbare Kreditlinien eine Eigenmittelunterlegung erfordern würden, ohne dass sich hierfür Erträge erzielen ließen. In der Folge wäre deshalb bei einer Umsetzung der Regulierungsvorschläge ein deutlicher Rückgang der Linien auf Girokonten und Kreditkarten zu erwarten.

Kreditrisikominderungstechniken

Ein generelles Verbot zur Nutzung eigener Schätzungen und Modelle lehnen wir ab. Vielmehr sollten Institute, die bereits über abgenommene Verfahren im Rahmen der Kreditrisikominderungstechniken verfügen, diese auch für Zwecke des KSA nutzen können, da diese weitaus risikosensitiver sind als z.B. aufsichtlich vorgegebene Haircuts. Darüber hinaus sollte eine Harmonisierung der Kreditrisikominderungstechniken zwischen KSA und IRBA, insbesondere mit Blick auf die Anwendung eines Floors erfolgen. Beispielsweise könnte eine Anerkennung von Forderungen als CRM unter Maßgabe der Einhaltung von qualitativen und prozessualen Anforderungen auch auf KSA-Anwender ausgedehnt werden um eine Überzeichnung des ökonomischen Verlustrisikos im KSA gegenüber dem IRBA zu vermeiden.

For example, the consultation document prescribes that banks applying the Credit Risk Standardised Approach (CRSA) should not apply internal models such as the IMM to determine the exposure value of derivatives. In this respect it needs to be considered that the CRSA serves as a fallback for banks that do

Comments on BCBS Consultation Paper "Revisions to the Standardised Approach for credit risk" (BCBS 307)

not apply internal model to determine risk parameters such as PD and LGD. There is no reason for not allowing banks to determine EaD for derivatives based on internal models such as the IMM if the bank has an approval to do so. Note that even IRBA banks typically incur some exposures to counterparties for which no internal rating is available and thus the standardised approach is applied. In case of derivative exposures, these banks should be allowed to apply the IMM to determine the EaD for derivatives facing CRSA counterparties. If, e.g. for the purposes of a capital floor, it is deemed to be appropriate not to allow for an application of the IMM as part of the CRSA, then this should be clarified as part of the capital floor framework. A general restriction as part of the CRSA is not adequate or required to achieve the stated objectives.

Q19. What are respondents' views on the alternative treatments currently envisaged for past-due loans?

Die Klassifizierung der ausgefallenen Forderungen sollte weiterhin so einfach wie möglich erfolgen, so dass eine voll automatisierte Unterstützung möglich ist.

Q20. Do respondents agree with the proposed treatment for MDBs?

Wir halten es für wichtig, dass staatliche in besonderem Maße geschützte MDB's weiterhin ein Risikogewicht von 0% erhalten.

Die Einführung einer Unterkategorie im Segment Unternehmen ist akzeptabel. Die von Ihnen in diesem Zusammenhang geschilderte Abhängigkeit der Risikogewichtung von externen Ratings können wir jedoch nicht nachvollziehen. Denn mit eben diesem Papier sollte diese eingeschränkt werden. Aus diesem Grund sollte für diese eine bessere Verfahrensweise gefunden werden.

Q21. What exposures would be classified under "Other assets"? Is a 100% risk weight appropriate? (Please provide evidence where possible).

According to the proposed rules text, the standard risk weight for all other assets will be 100%. Whereas cash as eligible financial collateral is explicitly mentioned and receives a 0% haircut, cash in hand and equivalent cash items that do not serve as financial collateral are not addressed accordingly in the 'other asset' class. Therefore we strongly propose to include a risk weight of 0% for cash in hand and equivalent cash items. In addition, gold bullion held in own vaults or on an allocated basis to the extent backed by bullion liabilities can be treated as cash and are therefore risk-weighted at 0%. In addition, cash items in the process of collection can be risk-weighted at 20%.

Es ist wichtig, den Banken weiterhin eine möglichst pragmatische und einfache Ermittlung des Satzes für andere Aktiva zu ermöglichen. In der Praxis handelt es sich oftmals um Positionen wie Steuererstattungsansprüche oder Provisionsforderungen, so dass ein niedrigerer Satz als 100% durchaus gerechtfertigt erscheint.

Comments on BCBS Consultation Paper "Revisions to the Standardised Approach for credit risk" (BCBS 307)

Darüber hinaus sollte der bisher im KSA praktizierte 100%-Ansatz von Sachanlagen (insbesondere Immobilien, Betriebs- und Geschäftsausstattung) hinterfragt werden. Es erscheint sinnvoll und konsistent, nur solche Positionen in den KSA einzubeziehen, die ein Adressenausfallrisiko beinhalten.

Q22. What are respondents' views on the above alternative ways to define eligible financial collateral?

Durch die Auswahl einiger weniger Kriterien entsteht die Gefahr mangelnder Treffsicherheit und hoher Schwankungsintensität. Gerade bei den einfachen Verfahren sollten einfache, homogene Regelungen angewendet werden.

Q23. What are respondents' views on the recalibrated supervisory haircuts shown in Table 4? What are respondents' views on how to eliminate references to ratings from the supervisory haircuts table? What could be the implications of eliminating references to external ratings?

Die Hair-Cuts für High Quality Verbriefungen sind deutlich zu hoch. Hier sollte eine präferentielle Behandlung für einfache, transparente, vergleichbare top geratete ABS wie z.B. Auto-ABS erfolgen. Die Kriterien hierzu werden gerade vom Baseler Ausschuss und IOSCO konsultiert.

Q24. What are respondents' views on the proposed corporate guarantor eligibility criteria?

Der KSA sieht vor, dass Kredite an einen Emittenten, die durch einen bonitätsmäßig besser gestellten Dritten garantiert werden, im KSA mit dem besseren Risikogewicht (des Emittenten) angesetzt werden dürfen.

Das Papier will die Verwendung externer Ratings durch qualitative Kriterien ersetzen. Der Begriff „qualitativ“ ist u.E. jedoch irreführend, da letzten Endes lediglich eine Streichung der anererkennungsfähigen Sicherungsgeber erfolgt. So werden Unternehmen generell nicht mehr als Garantiegeber akzeptiert. Eine Begründung für diese Vorgehensweise wird nicht geliefert und es liegt nahe, dass diese Vorgehensweise auf einem Mangel an Ideen gründet. Ein bloßer Wegfall ist nicht nachvollziehbar und hätte deutliche Auswirkungen auf die Eigenmittelunterlegung der Banken.

Eine weitere Anmerkung ergibt sich im Hinblick auf die unter Abschn. 3.5 dargestellte Streichung der Ausnahmeregelung für Repo- und Derivatetransaktionen. Die bestehende Definition der „Kernmarktteilnehmer“ und die entsprechende Risikogewichtung von 0% spielt eine bedeutende Rolle. Es ist nicht erkennbar, aus welchem Grund die Ausnahmeregelung gestrichen werden soll.